

DIREKTORIUM

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Akt.Nr. 020/2008/0016

Wien, 16.7.2008

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Börsegesetz 1989, das Sparkassengesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz und das Finanzkonglomeratgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Unter Bezugnahme auf den von uns vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 3. Juni 2008, GZ. BMF-040402/0003-III/5/2008, zugeleiteten Entwurf zu dem o.e. Gesetz übermitteln wir in der Anlage die seitens der Österreichischen Nationalbank u.e. an das Bundesministerium für Finanzen ergehende Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium der
Österreichischen Nationalbank

Anlage

Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien
Postadresse: Postfach 61, 1011 Wien
T: (+43-1) 404 20-0
F: (+43-1) 404 20-6699
www.oenb.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
zu GZ. BMF-040402/0003-III/5/2008
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

DIREKTORIUM

Akt.Nr. 020/2008/0016

Wien, 16.7.2008

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Börsegesetz 1989, das Sparkassengesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz und das Finanzkonglomeratengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 3.6.2008, GZ. BMF-040402/0003-III/5/2008, teilen wir mit, dass aus Sicht der Österreichischen Nationalbank (OeNB) gegen den o.e. Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

Änderungen des Bankwesengesetzes

Zu § 2 Z 23 lit. c) i. V.m. § 20

Nach derzeitiger Rechtslage sind qualifizierte Beteiligungserwerbe an einem inländischen Kreditinstitut generell anzeigepflichtig (§ 20 Abs. 1 BWG), Beteiligungserwerbe durch ein inländisches Kreditinstitut an einem Kreditinstitut mit Sitz im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat bewilligungspflichtig (§ 21 Abs. 1 Z 2 i. V.m. § 2 Z 23 lit. c) BWG).

Im Rahmen der vorgesehenen Neuregelung wird eine generelle Anzeigepflicht für Beteiligungen an in Österreich ansässigen Kreditinstituten eingeführt. Aufgrund der geplanten Änderung des § 20 Abs. 1 BWG, wonach nunmehr „jeder der beschlossen hat, eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut direkt oder indirekt zu erwerben ...“, der

Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien
Postadresse: Postfach 61, 1011 Wien
T: (+43-1) 404 20-0
F: (+43-1) 404 20-6699
www.oenb.at

Anzeigepflicht unterliegt, sowie auf Basis des § 2 Z 23 lit. c (neu) sind nunmehr keinerlei Anzeigepflichten oder Bewilligungen bei Erwerben von Beteiligungen an Kreditinstituten außerhalb Österreichs vorgesehen. Aufgrund des Prinzips der Vollharmonisierung der Richtlinie 2007/44/EG (Art. 19 Abs. 8 RL 2006/48/EG) und der Tatsache, dass auf EU-Ebene ohnehin eine Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde des Sitzstaates des erwerbenden Kreditinstituts und jener des Zielinstituts vorgesehen ist, ist dieses Ergebnis für Erwerbe österreichischer Kreditinstitute in anderen Mitgliedstaaten zu akzeptieren. In Bezug auf Beteiligungserwerbe durch österreichische Kreditinstitute in Drittstaaten wäre jedoch aus aufsichtlicher Perspektive die bisherige Bewilligungspflicht i.S.d. § 21 Abs. 1 Z 2 BWG jedenfalls beizubehalten; ein solcher Sachverhalt ist u.E. zudem auch nicht von der Richtlinie 2007/44/EG erfasst.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die geplante Neufassung des § 2 Z 23 lit. c BWG unklar ist und inhaltlich ins Leere gehen dürfte. Vorgesehen ist, dass der Begriff des „Kreditinstituts“ im Rahmen des § 20 BWG Kreditinstitute mit Sitz im Inland, in anderen Mitgliedstaaten und in Drittstaaten umfasst, sofern das Kreditinstitut, an dem die Stimmrechte oder das Kapital gehalten oder erworben werden, ein inländisches Kreditinstitut (Kreditinstitut i.S.d. § 1 Abs. 1 BWG) ist. § 20 BWG in der vorgesehenen Neufassung verweist allerdings nur noch auf Kreditinstitute, die Ziel des Beteiligungserwerbs (und sohin inländische Kreditinstitute) sind, wohingegen anzeigepflichtiger Erwerber ohnehin „jeder“ ist. Es ist daher unklar, worauf sich der umfassende Kreditinstitutsbegriff i.S.d. geplanten § 2 Z 23 lit. c (Kreditinstitut mit Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat) bezieht.

Zu § 20a Abs. 6

Der erste Halbsatz ist einerseits widersprüchlich formuliert („auf Anfrage“ – „von sich aus“) und entspricht andererseits nicht der Vorgabe von Art. 19b der Richtlinie, die zwischen „wesentlichen Informationen“, die „von sich aus“ mitzuteilen sind, und „einschlägigen Informationen“, die nur auf Anfrage mitzuteilen sind, unterscheidet.

Zum Vorblatt der Erläuterungen

Im Vorblatt/allgemeinen Teil der Erläuterungen wird ausgeführt, dass nunmehr nur noch Beteiligungserwerbe ab einer gewissen Schwelle der Anzeigepflicht unterliegen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass dies schon bisher der Fall war und insofern kein Novum darstellt.

Zu § 20 Abs. 1 – Erläuterungen

Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Auslösung der Anzeigepflicht der Satz „*Es reicht jedenfalls aus, dass der Beschluss auf Exekutivebene der Gesellschaft gefasst worden ist, eine Befassung des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung ist nicht erforderlich zur Erfüllung des Tatbestandes.*“ nicht der derzeitigen Rechtslage entspricht. De lege lata wird die ausschlaggebende „Absicht“ des Beteiligungserwerbs i.S.d. § 20 Abs. 1 BWG dahingehend ausgelegt, dass ein Vorstandsbeschluss, um eine etwa erforderliche Aufsichtsratsgenehmigung

gung zu einem späteren Zeitpunkt einzuholen, noch nicht tatbestandsmäßig ist, sondern erst der anschließende Aufsichtsratsbeschluss (vgl. bspw. Lauer in Lauer/Borns/Strobl/M. Schütz/O. Schütz, BWG³ § 20 Rz2). Daher erscheint es nicht nachvollziehbar, wenn nunmehr im Gesetzestext auf einen „Beschluss“ abgestellt wird, die Anforderungen für das Vorliegen eines solchen Beschlusses jedoch geringer angesetzt werden als für die bisher maßgebliche „Absicht“. Aus der Richtlinie ergibt sich u.E. kein Anknüpfungspunkt, der eine solche Auslegung, die zudem auch nicht sachgerecht erscheint, erfordern würde.

Zusätzlicher Vorschlag betreffend eine Änderung des FMABG

Ergänzend zu den im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen wird seitens der OeNB darauf hingewiesen, dass sich im Zuge der Implementierung einer dauerhaften Lösung für die gemäß § 79 Abs. 3 BWG einzurichtende gemeinsame FMA / OeNB-Datenbank herauskristallisiert hat, dass eine solche Lösung aus prozeduralen (beschaffungsrechtlichen) Überlegungen und Kostengründen die Gründung einer gemeinsamen FMA / OeNB-Tochtergesellschaft erfordern würde. Zur Gewährleistung einer eindeutigen Rechtsgrundlage für eine solche Tochtergründung wird daher in Abstimmung mit der FMA ersucht, eine (klarstellende) Ergänzung des FMABG im Sinne einer expliziten Ermächtigung der FMA zur Gründung von Tochtergesellschaften vorzunehmen.

Abschließend sei uns der Hinweis gestattet, dass von einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme der OeNB Abstand genommen werden möge.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium der
Österreichischen Nationalbank